

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/4/18 Ra 2018/22/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2018

Index

E3L E02100000

E3L E05100000

E3L E19100000

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

32004L0038 Unionsbürger-RL;

AVG §56;

NAG 2005 §54 Abs1;

NAG 2005 §55 Abs3;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §27;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Eine Befassung des BFA hat nur dann zu erfolgen, wenn die Niederlassungsbehörde (bzw. das VwG) bei ihrer (seiner) Überprüfung zum Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht (mehr) vorliegen. Der Umstand, dass für einen Eingriff in die unionsrechtliche Berechtigung der in § 55 Abs. 3 NAG 2005 vorgezeigte Weg der Befassung des BFA einzuschlagen ist, ändert nichts daran, dass im Fall des Bestehens des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts die Aufenthaltskarte von der Niederlassungsbehörde auszustellen ist. Eine Befassung des BFA hat nur dann zu erfolgen, wenn die Niederlassungsbehörde (bzw. das VwG) bei ihrer (seiner) Überprüfung zum Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht (mehr) vorliegen. Der Umstand, dass für einen Eingriff in die unionsrechtliche Berechtigung der in Paragraph 55, Absatz 3, NAG 2005 vorgezeigte Weg der Befassung des BFA einzuschlagen ist, ändert nichts daran, dass im Fall des Bestehens des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts die Aufenthaltskarte von der Niederlassungsbehörde auszustellen ist.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018220063.L01

Im RIS seit

16.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at